

Update Kapitalmarktrecht

Oktober 2012

Doppelzuständigkeit von BaFin und Bundesamt für Justiz bei verspäteter Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen durch eine börsennotierte AG

Dr. Mirko Sickinger, LL.M.

Sven Radke, LL.M. (Köln)

Ein jüngst ergangener Beschluss des OLG Frankfurt am Main (Beschl. v. 28. Juni 2012, WpÜG 8/11, AG 2012, 719 ff.) macht deutlich, dass es bei der Verletzung der Pflichten einer börsennotierten AG zur Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen zu einer doppelten Zuständigkeit von BaFin und dem Bundesamt für Justiz kommen kann.

Das Gericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein im regulierten Markt notiertes Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresfinanzberichte sowie der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung als kapitalmarktorientiertes Unternehmen nach §§ 37v bis 37z WpHG nicht nachgekommen war. Daraufhin ordnete die BaFin unter Zwangsgeldandrohung die Einhaltung dieser Pflichten an. Als Rechtsgrundlage für die Verletzung dieser Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts stützte sich die BaFin auf § 37v Abs. 1 S. 1 WpHG. Das OLG Frankfurt am Main kommt zu dem Ergebnis, dass § 37v Abs. 1 S. 1 WpHG als Rechtsgrundlage für die Verhängung eines Zwangsgeldes wegen nicht erfolgter Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts im Bundesanzeiger und Unternehmensregister ausscheidet, sofern es sich um eine Gesellschaft mit Sitz in Deutschland handelt und daher bereits nach HGB eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen besteht. Denn in § 37v Abs. 1 S. 1 WpHG ist im letzten Halbsatz ausdrücklich geregelt, dass die in dieser Bestimmung geregelte Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts nicht für Emittenten gilt, die bereits nach § 325 HGB zur Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen verpflichtet sind. Für eine Verletzung der Pflichten nach § 325

Das Update Kapitalmarktrecht beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

HGB ist aber nicht die BaFin, sondern gemäß § 335 HGB das neu eingerichtete Bundesamt für Justiz zuständig.

Aus der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main geht allerdings auch hervor, dass es bei einer Verletzung der Pflichten zur Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen durch einen Emittenten mit Sitz in Deutschland zu einer Zuständigkeit der BaFin neben dem Bundesamt für Justiz kommen kann. Denn nach § 37v Abs. 1 S. 2 WpHG ist der Emittent verpflichtet, die Jahresabschlussunterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung nach § 37v Abs. 1 S. 1 WpHG auch im Internet (üblicher Weise auf der Internet-Homepage des Emittenten) zu veröffentlichen und hierüber eine Hinweisbekanntmachung europaweit (§§ 22, 3a WpAIV, entsprechend einer Ad-hoc-Meldung) zu veröffentlichen. Diese Verpflichtungen treffen aber alle Emittenten, d.h. auch Emittenten mit Sitz in Deutschland, da das HGB insofern keine entsprechenden Verpflichtungen vorsieht und es dementsprechend keine „Subsidiaritätsklausel“ wie in § 37v Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz WpHG gibt. Daher ist für eine Sanktionierung der unterlassenen Veröffentlichung im Internet allein die BaFin zuständig.

Die Entscheidung des OLG verdeutlicht, dass bei Verletzungen der Pflichten zur Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen trotz der Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz in erster Linie der Kontakt mit der BaFin gesucht werden sollte, da der Emittent (etwa bei einer Fristüberschreitung) nicht nur die Pflichten zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger und Unternehmensregister nach § 325 HGB verletzen wird, sondern auch zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet und einer Hinweisbekanntmachung nach § 37v Abs. 1 Satz 2 WpHG. Die Kontaktaufnahme mit der BaFin empfiehlt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass die BaFin eine Geldbuße von bis zu EUR 250.000,00 verhängen kann, während dem Bundesamt für Justiz nur die Verhängung einer Geldbuße von bis zu EUR 25.000,00 möglich ist. Schließlich ist noch anzumerken, dass der Beschluss des OLG Frankfurt am Main keine Bedeutung für die Pflichten zur Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts nach § 37w WpHG und der Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung nach § 37x WpHG hat, da diese Verpflichtungen allein auf dem WpHG beruhen und nicht im HGB vorgesehen sind. Insofern verbleibt es bei der alleinigen Zuständigkeit der BaFin für die Ahndung etwaiger Verstöße.



Rechtsanwalt
Dr. Mirko Sickinger, LL.M.
Tel. +49 221 2052-591
Fax +49 221 2052-1
m.sickinger@heuking.de



Rechtsanwalt
Sven Radke, LL.M.
Tel. +49 221 2052-591
Fax +49 221 2052-1
s.radke@heuking.de

Ihre Ansprechpartner

Abonnentenservice: Update Kapitalmarktrecht

bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)

abbestellen

Fax-Antwort an: +49 221 20 52 - 1

E-Mail-Antwort an: a.wahid@heuking.de

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

.....

Ihre Email-Adresse:

.....

Ihre Adresse:

.....

Diese und alle weiteren Ausgaben des Update Kapitalmarktrecht finden Sie im Internet unter <http://www.heuking.de/ueber-uns/newsletter.html>

Download

Berlin

Unter den Linden 10
10117 Berlin

Brüssel

Avenue Louise 326
1050 Brüssel/Belgien

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

Frankfurt

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt am Main

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München

Zürich

Bahnhofstrasse 3
8001 Zürich/Schweiz

www.heuking.de